

GESIPA®-Herstellergarantie

(Stand 01.05.2017)

Alle GESIPA® Hand-, Akku- und Druckluftwerkzeuge werden sorgfältig geprüft, getestet und unterliegen den strengen Kontrollen der GESIPA® Qualitätssicherung. GESIPA® gibt daher eine Garantie für GESIPA® Hand-, Akku- und Druckluftwerkzeuge. Die Mängelhaftungsansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag mit dem Verkäufer sowie gesetzliche Rechte werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt.

Für diese Werkzeuge leisten wir Garantie gemäß nachstehenden Bedingungen:

1. Wir leisten Garantie nach Maßgabe der folgenden Regelungen (Nr. 2-7) durch kostenlose Behebung der Mängel am Werkzeug, die nachweislich innerhalb der Garantiezeit auf einem Material- oder Herstellungsfehler beruhen.
2. Die Garantiezeit beträgt 24 Monate für Geräte, 6 Monate für Akkus. Die Garantiezeit beginnt mit dem Kauf durch den Erst-Endabnehmer. Maßgebend ist das Datum auf dem Original-Kaufbeleg.
3. **Von der Garantie ausgenommen sind:**
 - Teile, die einem gebrauchsbedingten oder sonstigen natürlichen Verschleiß unterliegen, sowie Mängel am Werkzeug, die auf einen gebrauchsbedingten oder sonstigen natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
 - Mängel am Werkzeug, die auf Nichtbeachtung von Bedienungshinweisen, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, anomale Umweltbedingungen, sachfremde Betriebsbedingungen, Überlastung oder mangelnde Wartung oder Pflege zurückzuführen sind.
 - Mängel am Werkzeug, die durch Verwendung von Zubehör-, Ergänzungs- oder Ersatzteilen verursacht wurden, die keine GESIPA®-Originalteile sind.
 - Werkzeuge, an denen Veränderungen oder Ergänzungen vorgenommen wurden.
 - Geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit des Werkzeugs unerheblich sind.
4. Die Behebung des von uns als garantispflichtig anerkannten Mangels erfolgt in der Weise, dass wir das mangelhafte Werkzeug nach unserer Wahl unentgeltlich reparieren oder durch ein einwandfreies Werkzeug (ggf. auch ein Nachfolgemodell) ersetzen. Ersetzte Werkzeuge oder Teile gehen in unser Eigentum über.
5. Der Garantieanspruch muss innerhalb der Garantiezeit geltend gemacht werden. Hierfür ist das betroffene Werkzeug mit dem Original-Kaufbeleg, der die Angabe des Kaufdatums und der Produktbezeichnung enthalten muss, bei dem Verkäufer oder einer von uns genannten Kundendienststellen vollständig vorzulegen oder einzusenden. Teilweise oder komplett zerlegte Werkzeuge können nicht als Garantiefall vorgelegt oder eingesendet werden. Sendet der Käufer das Werkzeug an den Verkäufer oder an eine Kundendienststelle ein, liegen Transportkosten und das Transportrisiko beim Käufer.
6. Andere Ansprüche als das in diesen Garantiebedingungen genannte Recht auf Behebung der Mängel am Werkzeug werden durch unsere Garantie nicht begründet.
7. Durch Garantieleistungen wird die Garantiefrist für das Werkzeug weder verlängert noch erneuert.

Für diese Garantie gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

GESIPA Blindniettechnik GmbH
64546 Mörfelden-Walldorf, Germany